

1189. Baute, § 149. In Sachen des E. Weiß, Agent, in Feuerthalen, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 4. Mai 1923 stellt E. Weiß, Agent, in Feuerthalen, das Gesuch um Bewilligung der erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen des Baugesetzes für die Erstellung eines Einfamilienhauses in Holzkonstruktion auf den Toggenburgeräckern in Feuerthalen.

B. Der Gemeinderat Feuerthalen beantragt am 15. Mai 1923, dem Gesuche zu entsprechen. Er bemerkt dazu: Das Gebäude stehe direkt auf der Baulinie der Quartierstraße. Gegen die beiden seitlichen Grundstücke besitze es Abstände von 3,75 m und 6 m. Im Parterre und I. Stock betrage die lichte Höhe nur 2,4 m. Das Bauprojekt verstoße somit gegen die §§ 74, 77 und 78 des Baugesetzes. Gleichartige Ausnahmebewilligungen seien bereits für die Baute auf der benachbarten Parzelle erteilt worden.

Es kommt in Betracht:

Es handelt sich um einen gleichartigen Fall wie beim Wohnhaus des Wengi auf der benachbarten Landparzelle, für welches der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 663 vom 22. März 1923 ebenfalls Ausnahmen von den §§ 74, 77 und 78 bewilligte. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Landparzelle, die dem Gesuchsteller gratis von der Zivilgemeinde Feuerthalen zur Verfügung gestellt worden ist. Das projektierte Haus ist klein und steht durchaus frei in ländlicher, wenig bebauter Gegend. Die erwähnten Ausnahmen von Bestimmungen des Baugesetzes sind im Interesse der Verbilligung des Baues nachgesucht worden. Gemäß bisheriger Praxis des Regierungsrates können dieselben bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. E. Weiß, Agent, in Feuerthalen, werden für die Erstellung eines Einfamilienhauses in den Toggenburgeräckern daselbst gemäß den eingereichten Plänen folgende Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen des Baugesetzes erteilt:

- a) Von § 77 für die Erstellung des Hauses in Holzkonstruktion;
- b) von § 78 für die ungenügenden Abstände von den Grenzen der Nachbargrundstücke und von der Baulinie;
- c) von § 74 für die Reduktion der lichten Stockwerkhöhen auf 2,4 m.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an E. Weiß, Agent, in Feuerthalen, an den Gemeinderat Feuerthalen und an die Baudirektion.